

Beschluss Nr. 1300/2014

Schwyz, 16. Dezember 2014 / ah

Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und - in zweiter Priorität - ausländischer Abschlüsse. Der Kanton Schwyz ist der Diplomanerkennungsvereinbarung mit Kantonsratsbeschluss vom 7. September 1994 beigetreten. Am 16. Juni 2005 hat die Vereinbarung eine Änderung erfahren, dieser ist der Kanton mit Kantonsratsbeschluss vom 29. Juni 2006 ebenfalls beigetreten.

Aus verschiedenen Gründen wurde die Vereinbarung erneut einer Revision unterzogen. Das Register der Gesundheitsfachpersonen muss an die Vorschriften des Bundes angepasst werden. Die Registrierung muss auf Personen, die meldepflichtig sind nach dem Gesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden in reglementierten Berufen (BGMD) erweitert werden. Der Rechtsschutz ist zu ergänzen, so dass auch die Anerkennungsbehörde ans Bundesgericht gehen und generell gegen Gebühren für Anerkennungsentscheide ein Rechtsmittel erhoben werden kann.

Diese Änderungen sind von den Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) genehmigt und zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet worden. Die EDK und die GDK laden die Kantone zur Ratifizierung der revidierten Vereinbarung ein.

2. Revisionsgründe

Die Revision betrifft mehrheitlich das Register der Gesundheitsfachpersonen. Die gegenwärtige das Register der Gesundheitsfachpersonen betreffende Rechtsgrundlage wurde 2005 geschaffen und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der EDK für die interkantonale Liste der Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde. Inzwischen ist das Medizinalberufegesetz (MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe in Kraft getreten. Zudem ist ein Register der Gesundheitsberufe FH in Arbeit. Das Register der GDK soll

im Interesse wünschenswerter Kohärenz und im Vergleich mit den erwähnten Registern in verschiedenen Punkten angepasst werden. Es betrifft dies: Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Abrufverfahren; Gebührenerweiterung für Erfassung der Daten (bislang war lediglich eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen); Erweiterung der Registrierung auf weitere Personen nach BGMD; Erweiterung des Zweckartikels; Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

Weiterer Revisionsbedarf besteht darin, die interkantonalen Grundlagen für die im BGMD statuierten Grundsätze (Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringern wie ausländische Lehrpersonen und Osteopathen) zu erlassen. Dies bedingt eine Anpassung der Art. 1, 6 sowie 12 IKV.

Zudem ist der Rechtsschutz zu erweitern, indem die Anerkennungsbehörde (Generalsekretariat EDK, interkant. Prüfungskommission Osteopathie) die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission bezüglich Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) ebenfalls vom Bundesgericht überprüfen lassen kann. Ausserdem soll auch die Erhebung von Registergebühren, was klarerweise eine anfechtbare Verfügung darstellt, angefochten werden können (Art. 10 IKV).

3. Erwägungen des Regierungsrates

3.1 Die Diplomanerkennungsvereinbarung als interkantonale rechtliche Grundlage hat sich im Bereich der Anerkennung kantonaler sowie ausländischer Ausbildungsabschlüsse bewährt. Es ist zentral, dass die Diplome, welche im Kanton Schwyz sowohl auf der Stufe der Mittelschulen wie auch im Bereich der Hochschulen (Pädagogische Hochschule Schwyz) erworben werden können, gesamtschweizerisch anerkannt sind. Die rechtlichen Grundlagen der interkantonalen Vereinbarung stellen mit den verlangten minimalen Anforderungen einen einheitlichen Ausbildungs- und Berufsstandard sicher. Sie ist folglich eine wichtige Normierung in der interkantonalen Zusammenarbeit. Bei der letzten Revision wurden zudem die Grundlagen für die Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie das Register über Gesundheitsfachpersonen geschaffen. Diese Instrumente haben sich in den letzten Jahren ebenfalls bewährt.

3.2 Die vorgeschlagenen Revisionspunkte sind einerseits aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben unumgänglich und andererseits bezüglich Rechtsschutz einleuchtend und ebenfalls notwendig. Auch die Erweiterung und Anpassung des Gebührenrahmens erscheint sinnvoll und verhältnismässig, zumal die Verfahren zur Diplomanerkennung immer komplexer und aufwändiger werden.

Damit auf interkantonomer Ebene die Umsetzung der Vorschriften des Bundes erfolgen kann, ist den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen. Die Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Artikeln sind dem im Anhang beiliegenden Kommentar der EDK und GDK zu entnehmen.

3.3 Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen mehrheitlich um Vollzugsbestimmungen. Da die rechtlichen Grundlagen im Anerkennungsbereich unumstritten und die Anpassungen sinnvoll und nötig sind, ist ein Beitritt zur geänderten Diplomanerkennungsvereinbarung richtig. Die Änderungen werden vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind.

3.4 Für den Kanton Schwyz ergeben sich aus dieser Revision keine unmittelbaren Auswirkungen, weder finanzieller noch personeller Art.

4. Behandlung im Kantonsrat

4.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen. Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das Einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

4.2 Referendum

Gemäss § 34 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang zum Gegenstand (§ 49 Abs. 1 Bst. c KV) und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung (inklusive Anhänge): Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Bildungsdepartement; Departement des Innern; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Anhänge

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Revidierte Diplomanerkennungsvereinbarung |
| Anhang 2 | Synoptische Darstellung von bisherigem und neuem Recht |
| Anhang 3 | Kommentar vom 1. Oktober 2013 |